

Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes

Zwischen dem Mieter und der Firma FAMBS GmbH als Vermieter wurde durch die umseitig abgedruckte Rechnung ein Mietvertrag geschlossen. Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Mietbedingungen der FAMBS GmbH zu Grunde. Sie wurden dem Mieter beim Abschluss des Vertrages überreicht.

Gemäß Artikel 5 und 8 bis 15 der Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und Zubehör).

1.1 Vermieter

Dort wo im Text vom "Vermieter" oder von "FAMBS GmbH" die Rede ist, sind FAMBS GmbH und/oder zugehörige Unternehmen gemeint.

1.2 Verpflichtungen im Schadensfall

Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensfalles seine Verpflichtungen gemäß Artikel 8 bis 12 und 14 der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist er verpflichtet:

1.2.1

den Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;

1.2.2

Schäden durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

1.2.3

den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

1.2.4

auch sonst an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen, es sei denn,

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff, oder

- die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder

- der Vermieter hat schriftlich zugestimmt oder

- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden;

der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

1.3 Feststellung des Schadens

Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vermieter verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Der Sachverständige wird schriftlich benannt. Der Mieter kann

innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.

- Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.

1.4 Schadensursache

Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Sache bei der Übergabe. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

